

Vertrag
über die Aufnahme von Grundschulkindern in die ergänzende Betreuung
des Trägervereins Reinfelder Schülerladen Verbund e.V.

Zwischen dem Trägerverein Reinfelder Schülerladen Verbund e.V. (im Folgenden RSV e.V. genannt) mit Sitz im Zikadenweg 42a, 14055 Berlin

Vertreten durch: Frank Hätscher
Name

Und

wohnhaft in

- Inhaber der Personensorge –
im folgenden „Eltern“ genannt, wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Aufnahme

Das Kind

Name	Vorname	Geburtsdatum

wird mit Wirkung vom

befristet bis zum Ende der 4. Klasse, voraussichtlich bis zum

in die ergänzende Betreuung des RSV e.V., Kooperationspartner Hortbetreuung der Reinfelder Schule, aufgenommen.

Das Kind erhält aufgrund des Bescheides vom _____ einen Platz für

	Hort 1 (6:00 – 7:30); Ferien (6:00 – 13:30)
	Hort 2 (13:30 – 16:00); Ferien (7:30 – 16:00)
	Hort 3 (6:00 – 7:30 und 13:30 - 16:00); Ferien (6:00 – 18:00)
	Hort 4 (13:30 – 18:00); Ferien (7:30 – 18:00)
	Hort 5 (6:00 – 7:30 und 13:30 – 18:00); Ferien (6:00 – 18:00)
	Nur Ferien VHG (7:30 – 13:30)

Die Zuordnung zu den Standorten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.

2. gesetzliche Kostenbeteiligung der Eltern

- a) Die Eltern sind zur Zahlung einer einkommensabhängigen Kostenbeteiligung verpflichtet.
- b) Die Ermittlung der Kostenbeteiligung erfolgt durch das zuständige Bezirksamt des Wohnbezirkes. Der Einzug der Kostenbeteiligung erfolgt durch den RSV e.V. Die Kostenbeteiligung richtet sich nach dem Gesetz über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie in außerunterrichtlichen schulischen Betreuungsangeboten (Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz – TKBG) in der jeweils gültigen Fassung und den auf dieser Grundlage ermittelten Kostenberechnungen. Die Kostenbeteiligung nach TKBG setzt sich aus einem einkommensabhängigen Betreuungsanteil und dem Verpflegungsanteil von derzeit 37,00 Euro (geltende Fassung der Mittagessensverordnung des TKBG vom 19.11.2013) zusammen.
- c) Die Kostenbeteiligung umfasst die Kosten für die ergänzende Betreuung und die Versorgung mit einem Mittagessen (außer bei Frühbetreuung von 6:00 bis 7:30 Uhr sowie bei ausschließlicher Betreuung während der Schulferien von 7:30 bis 13:30 Uhr). Ein Anspruch auf Erstattung von Kostenbeiträgen wegen Fehlzeiten des Kindes oder sonstiger Ausfallzeiten bzw. nicht erfolgter Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes besteht nicht.
- d) Der monatlich zu leistende Kostenbeteiligungsbetrag ist für den laufenden Monat der Betreuung bis zum 15. des laufenden Monats entweder durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats oder durch Überweisung auf folgendes Konto zu entrichten:
- Reinfelder Schülerladen Verbund e.V. (RSV e.V.)
Postbank Berlin
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE44 1001 0010 0582 9811 09
- Dies gilt auch für eine ausschließliche Ferienbetreuung.
- e) Die Kostenbeteiligung ist auch dann für den jeweiligen Monat vollständig zu leisten, wenn das betreute Kind fehlt oder das Betreuungsangebot aus anderen Gründen heraus nicht oder nicht in vollem zeitlichem Umfang in Anspruch genommen wird.
- f) Wird die fällige Kostenbeteiligung nicht pünktlich gezahlt, kann der Träger für jede Mahnung eine pauschale Gebühr in Höhe von 5,00 Euro berechnen; Kosten für nicht eingelöste Lastschriften haben die Eltern zu tragen. Daneben hat der Träger den gesetzlichen Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen und Erstattung von etwaigen Verzugsschäden.

3. Erkrankung und Abwesenheit des Kindes

- a) Jede Erkrankung eines Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Einrichtung umgehend zu melden. Ferner ist die Einrichtung ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die ergänzende Betreuung aus anderen Gründen nicht besuchen kann.
- b) Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Merkblatt „Belehrung für Eltern gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ leiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen amtsärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es einer amtsärztlichen Entscheidung, ob Kinder die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder Krankheitserreger ausscheiden ohne selbst krank zu sein, die Einrichtung besuchen dürfen. Ferner bedarf es einer amtsärztlichen Entscheidung, ob die Geschwister der in Satz 1 und Satz 3 genannten Kinder die Einrichtung besuchen dürfen. Der Träger ist berechtigt, alle Kinder im vorgenannten Sinnen, hinsichtlich derer keine amtsärztlichen Zustimmung bzw. Entscheidung vorgelegt wird, von der Betreuung auszuschließen. Fehlt ein Kind wegen einer anderen übertragbaren Krankheit, so kann der Träger vor der Wiederaufnahme der Betreuung ebenfalls ein Attest oder eine

Unbedenklichkeitsbescheinigung darüber verlangen, dass das Kind gesund ist.

- c) Fehlt ein Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder aus unbekanntem Gründen länger als eine Woche, so muss vor der Wiederaufnahme ein Attest des behandelnden Arztes darüber vorgelegt werden, dass das Kind gesund ist und die Weiterverbreitung einer Krankheit nicht zu befürchten ist. Fehlt ein Kind wegen einer nichtübertragbaren Krankheit, so kann die Einrichtung vor der Wiederaufnahme ein Attest oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung darüber verlangen, dass das Kind gesund ist. Grundsätzlich reicht es aus, wenn aus der Krankschreibung des behandelnden Arztes Beginn und Ende der Erkrankung hervorgeht.
- d) Das Merkblatt „Belehrung für Eltern gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ ist als Anlage Bestandteil dieses Vertrages.

4. Öffnungszeit, Wechsel des Betreuungsangebots

- a) Die Betreuung findet innerhalb der allgemeinen Öffnungszeit der Einrichtung (des Hortes) statt, die vom Träger festgesetzt werden. Derzeit gilt folgende Öffnungszeit: Mo - Fr 06:00 bis 18:00 Uhr. Sollte sich eine Änderung ergeben, wird dies den Eltern unverzüglich bekannt gegeben. Außerhalb der Öffnungszeiten kann keine Betreuung des Kindes erfolgen.
- b) Die individuelle Betreuungszeit richtet sich nach dem Bescheid über die ergänzende Förderung und Betreuung an allgemeinbildenden Schulen.
- c) Der Träger hat die Eltern über die Möglichkeiten eines Wechsels des Betreuungsumfangs informiert.
Eine Reduzierung des unter 1. genannten Betreuungsumfangs ist möglich. Erforderlich ist eine schriftliche Mitteilung an den Träger. Bei einer Mitteilung eingehend beim Träger vor dem 15. eines Monats gilt der Wechsel ab dem 1. des Folgemonats, ansonsten gilt er ab dem 1. Tag des übernächsten Monats.
Für eine Erweiterung des Betreuungsumfangs bedarf es eines erneuten Antrags der Eltern (§ 7 KitaFöG) und eines entsprechenden Bescheides des Jugend- bzw. Schulamtes.
- d) Ändert das Jugendamt den Betreuungsumfang, so gilt der neu festgelegte Betreuungsumfang ohne dass es des Abschlusses eines neuen Betreuungsvertrages bedarf.
- e) Die Betreuung kann, ohne dass es einer beidseitigen Änderungsvereinbarung bedarf, auch an einer anderen Einrichtung des Trägers durchgeführt werden, sofern und solange dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist.
- f) In den Schulferien kann die Einrichtung in Abstimmung mit der Schule Schließzeiten festlegen. Sollten die Eltern in den gemeinsam vereinbarten Schließzeiten nachweislich ihre Kinder nicht selbst betreuen können, wird der Träger – ggf. in Kooperation mit anderen Trägern – eine Betreuung anbieten. Diese Betreuung muss nicht in den Räumen des Trägers stattfinden. Die Notwendigkeit einer Alternativbetreuung muss von den Eltern 8 Wochen vorher angekündigt werden.
- g) Kann ein Hort aufgrund behördlicher Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen (z.B. Fortbildungsveranstaltung der Erzieher/innen) nicht genutzt werden, so scheidet eine Betreuung dort für die Zeitdauer der Anordnung oder des Hindernisses auch innerhalb der Öffnungszeiten aus.

5. Betreuung in der Einrichtung

- a) Die Betreuung des Kindes erfolgt gemäß den Bestimmungen des Schulgesetzes sowie der dazu erlassenen Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen.
- b) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, wann und von wem das Kind abgeholt wird, sowie ob und gegebenenfalls wann das Kind ohne Begleitung nach Hause gehen darf. Beim

Bringen und Abholen des Kindes ist die An- bzw. Abmeldung beim zuständigen Betreuungspersonal erforderlich.

- c) Das Kind erhält in der Einrichtung ein Mittagessen und Getränke (außer bei Frühbetreuung von 6:00 bis 7:30 Uhr sowie bei ausschließlicher Betreuung während der Schulferien von 7:30 bis 13:30 Uhr).
- d) Während des Besuches der ergänzenden Betreuung und auf dem damit im Zusammenhang stehenden Wegen besteht für das Kind gesetzlicher Unfallversicherungsschutz durch die Unfallkasse Berlin.
- e) Für das Kind ist es besonders wichtig, dass Eltern und Erzieher/innen vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Es wird daher erwartet, dass die Eltern an den einberufenen Elternversammlungen teilnehmen. Für Einzelgespräche stehen Leitung und die jeweiligen Erzieher/innen nach Vereinbarung zur Verfügung.
- f) Soweit das Kind nach § 63 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SchulG vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen ausgeschlossen ist, kann sich der Ausschluss auch auf die ergänzende Betreuung erstrecken; Einzelheiten regelt die für die Ordnungsmaßnahme zuständige Stelle.
- g) Es ist gewünscht, dass die Erziehungsberechtigten die pädagogischen Richtlinien (Konzeption) des Hortes mittragen. Hospitationen von Eltern und Ihre Beteiligung an gemeinsamen Unternehmungen sind ebenfalls erwünscht.

6. Vertragsende und Kündigung

- a) Soweit nach 1. nicht besonders befristet, endet der Vertrag mit Ablauf des 31.7. des Jahres, in dem das Kind die 4. Klasse beendet. Der Vertrag kann bis zum Ende der Grundschulzeit jeweils um ein Jahr verlängert werden, wenn das Jugend- bzw. Schulamt einen Bescheid über das Fortbestehen des Förderbedarfs über das Ende der 4. Klasse hinaus erteilt hat. Der Vertrag endet dann ebenfalls mit Ablauf der befristeten Verlängerung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- b) Der Vertrag ist beiderseits mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündbar. Für die Wahrung der Frist ist der rechtzeitige Eingang der schriftlichen Kündigung ausschlaggebend. Eine Kündigung, die erkennbar allein aus Gründen der Vermeidung der Kostenbeteiligung für einen nur vorübergehenden Zeitraum ausgesprochen wird, ist unwirksam, wenn das Kind innerhalb von zwei Monaten nach beabsichtigter Geltung der Kündigung wieder in die unter Nr. 1.1. genannte Einrichtung aufgenommen wird. In diesem Fall gilt der Vertrag weiter mit der Folge, dass der Kostenbeitrag für den unwirksam gekündigten Zeitraum zu entrichten ist. Wegen der besonderen Schwierigkeit der Neubelegung freierwerdender Plätze und der damit verbundenen finanziellen Einbußen sollten die Eltern möglichst keine Kündigungen vornehmen, die zum Ende der Monate Mai und Juni wirksam werden.
- c) Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum Ende des Monats, in dem der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes und/oder der Eltern in Berlin aufgegeben wird. Die Eltern sind verpflichtet, die Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kommt es durch eine nicht rechtzeitige Meldung der Eltern ohne Verschulden des Trägers zu einer Rückforderung der öffentlichen Finanzierung, sind die Eltern verpflichtet, den entsprechenden Schaden des Trägers auszugleichen. Das Betreuungsverhältnis kann fortgesetzt werden, wenn entsprechend der Vorgaben des Staatsvertrages zwischen Berlin und Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung von den Eltern ein neuer Bescheid dem zuständigen Berliner Jugendamt vorgelegt wird.
- d) Der Vertrag endet des Weiteren, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ende des Monats in dem das Kind die unter 1. genannte Schule verlässt oder durch Aufhebung des entsprechenden Bedarfsbescheides seitens des Bezirksamtes, da der Bedarf entfallen ist
- e) Soweit ausschließlich ergänzende Betreuung in der Ferienzeit vereinbart wird, hat der Vertrag eine Laufzeit bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres. Ein solcher Vertrag kann nur

außerordentlich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Schulwechsel, Umzug) gekündigt werden.

- f) Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für den Träger besteht ein wichtiger Grund für den Ausspruch einer fristlosen Kündigung insbesondere, wenn:
- die Eltern nachhaltig ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist keine Zahlung erfolgt oder ein Zahlungsrückstand zwei oder mehr Monatsbeiträgen besteht,
 - wiederholt gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen oder die Hausordnung der Einrichtung verstoßen,
 - das Land Berlin die platzbezogene Finanzierung einstellt bzw. nicht aufnimmt,
 - der dem Vertrag zugrunde liegende Bescheid bestandskräftig zurückgenommen worden ist. Soweit gegen die Rücknahme des Bescheides Widerspruch eingelegt wird, kann der Träger nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens nach Satz 1 kündigen, auch wenn ein Rechtsmittel gegen den Widerspruchsbescheid eingelegt wird.

Die Beitragsverpflichtung bleibt davon unberührt.

- g) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Wirksamkeit der Kündigung durch die Eltern schließt ein, dass diese die Bestätigung über die Betreuungszeit (siehe 7a) unterschrieben beigefügt haben oder sie dem Träger bereits vorliegt.
- h) Der Träger weist darauf hin, dass er verpflichtet ist, bei einer Kündigung wegen Nichtleistung der Kostenbeteiligung dies dem zuständigen Jugendamt unter Nennung des Namens sowie der Anschrift des Kindes und der Eltern mitzuteilen. Das Jugendamt prüft und berät, ob Möglichkeiten der Kostenbeteiligungsreduzierung im Rahmen der Härtefallregelung nach § 4 des TKBG bestehen.
- i) Der Träger weist darauf hin, dass er verpflichtet ist, eine unentschuldigte Nichtnutzung des Hortplatzes nach 10 Tagen sowie einer längerfristige Nicht- oder teilweise Nutzung des Platzes an das Jugendamt zu melden. Das Jugendamt entscheidet dann nach Anhörung der Eltern über die Gründe der Nichtnutzung, ob ggf. ein neuer Antrag für einen Hortgutschein erforderlich ist.
- j) Die Kitakostenbeiträge sind bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu zahlen, unabhängig davon, ob das Kind das Betreuungsangebot wahrnimmt oder nicht.

7. Sonstiges

- a) Zum Ende eines jeden Schuljahres und bei Beendigung des Vertrages sowie auf Anforderung des Trägers, sind die Eltern verpflichtet, den Betreuungsumfang und die Höhe der Kostenbeteiligung schriftlich zu bestätigen (SchulRV § 8). Die entsprechenden Vordrucke werden rechtzeitig vom Träger ausgehändigt.
- b) Entsprechend der Art und Zielsetzung der Betreuung durch den RSV e.V. ist der engagierte Einsatz der Eltern sowohl vor Ort in den Betreuungseinrichtungen als auch bei der Organisation des RSV e.V. erwünscht.
- c) Die Eltern haben für den Vertrag bedeutsame Änderungen wie die des Namens, der Wohnanschrift und der Bankverbindung umgehend dem Träger schriftlich mitzuteilen.

8. Zustellungsbevollmächtigung

Die Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig als Einzelbevollmächtigte zur Unterzeichnung des Vertrages und zur Entgegennahme aller Mitteilungen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergehen.

9. Haftungsausschlüsse

Die Haftung des Trägers für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen, sofern nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betroffen sind. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Eltern regelmäßig vertrauen dürfen. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen des Trägers.

Für eine Beschädigung oder einen Verlust von Kleidung und anderer Gegenstände, die das betreute Kind mit in die Einrichtung bringt, haftet der Träger nur, wenn dies aufgrund grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns des vom Träger eingesetzten Personals zurückzuführen ist.

10. Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die der ursprünglichen Regelung wirtschaftlich und pädagogisch am nächsten kommt.

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Berlin, _____

Träger RSV e.V. Stempel und Unterschriften

Unterschrift der Eltern oder eines
Bevollmächtigten Elternteils (im Ver-
tretungsfall wird die Bevollmächtigung
als Anlage zum Vertrag genommen)

Anlage

Merkblatt „Belehrung für Eltern gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“